Orig.

Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV – HB)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter im Land Bremen (i.G.) -

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV HB) – Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter im Land Bremen e.V. –
2. Die Vereinigung ist konfessionell, partei- und verbandpolitisch ungebunden.
3. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Die Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV-HB) hat den Zweck, die Interessen der in § 3 Abs. 1 genannten Personen wahrnehmen, die im Zusammenhang mit den dienstlichen Tätigkeiten stehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinnes des § 52 der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle
   - Personen werden, die gem. BremSchulVwG §§62-65 Aufgaben der Schulleitung an Schulen im Land Bremen werden.
2. Über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über Beendigung und Ausschluss.
3. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können nur aus Gründen, die sich mit der Zielsetzung und den Mitgliedschaftsbedingungen ergeben, erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Die Mitgliedschaft erlischt
   - mit dem Ableben des Mitgliedes
   - auf eigenen Antrag zum Halbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
   - bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr
   - durch Ausschluss
   - durch Pensionierung

§ 4 Beitrag

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich - auf Antrag halbjährlich – durch Einzugsverfahren erhoben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.